

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 64/13 S

L 8 SO 451/13 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 SO 150/13 ER (SG Stade)

1.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

2.,

Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landkreis Cuxhaven,
Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerden der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 17. Dezember 2013 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat im Rahmen einstweiligen Rechtsschutzes die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stade vom 12.11.2013 nach Abtrennung des Verfahrens der Beschwerdeführerin (zu 2) als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 17.12.2013*). Gegen diesen Beschluss haben die Beschwerdeführer mit am 20. und 23.12.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben "Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision" eingelegt.
- 2 Die Beschwerden sind unstatthaft und damit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 17.12.2013 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bereits nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Auf die Frage der Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführerin (zu 2) kommt es damit nicht an. Die Verwerfung der Rechtsmittel erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

